

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Diplom-Aufbaustudiengang „Interdisziplinäre Frankreichstudien“

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 3 Satz 4 UG hat der Senat der Universität Freiburg in seiner Sitzung am 20. November 2002 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Diplom-Aufbaustudiengang „Interdisziplinäre Frankreichstudien“ vom 26. Juni 2000 (W.,F.u.K. 2000, Seite 644), zuletzt geändert am 14. März 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 24, Seite 77, vom 16. März 2001), beschlossen.

Die Zustimmung des Rektors erfolgte am 27. November 2002.

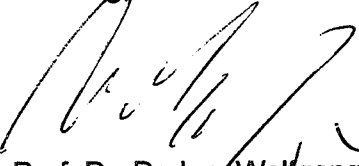
Artikel 1

1. § 4 Absatz 4 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:
„2. zwei Semester an der Universität Freiburg studiert und mindestens zwei qualifizierte Leistungsnachweise über die Teilnahme an Veranstaltungen mit Frankreichbezug erbracht haben oder gleichwertige Leistungsnachweise vorlegen können,“
2. § 6 Absatz 2 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:
„2. einem Auslandssemester an einer französischen Hochschule oder einem mindestens vier, maximal sechs Monate dauernden Praktikum in Frankreich, das vom Vorstand des Frankreich-Zentrums organisiert oder anerkannt wird.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Freiburg, den 29. November 2002



Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor